

REESER

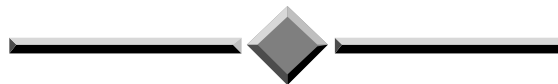


AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

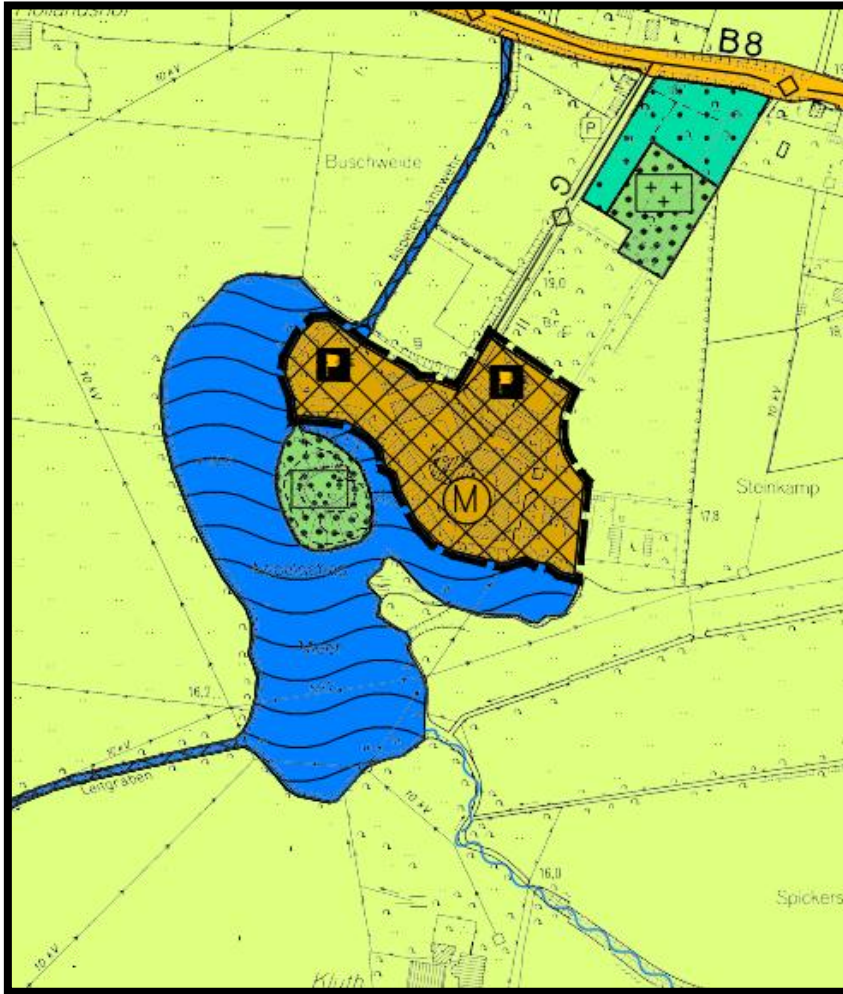
Ausgabe 5, Jahrgang 2026, vom 16.03.2026

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees – Umwandlung von einer Gemeinbedarfsfläche in eine Mischbaufläche	1
2	61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees „Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung“	4
3	22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld“ der Stadt Rees – Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	5
4	Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Rees am 24.03.2026	7



1. 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees – Umwandlung von einer Gemeinbedarfsfläche in eine Mischbaufläche

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees beschlossen. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wandelt die bisher dargestellte Gemeinbedarfsfläche für Haus Aspel um in eine Mischbaufläche.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 26.01.2026 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung lautet wie folgt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 01.10.2025 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen

sind zu beachten:

Auflagen:

- 1. Die „textlichen Festsetzungen“ auf der Planurkunde sind redaktionell im Wege einer Tektur den Hinweisen zuzuordnen.*
- 2. Der Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten auf der Planurkunde und in der Begründung sind zu streichen oder dort als Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung aufzuführen und zu begründen.*
- 3. Auf der Planurkunde sind die nachrichtlichen Übernahmen in der Legende um den textlichen Hinweis auf die HQextrem-Betroffenheit (Extrem-Hochwassergefährdung) redaktionell nachzutragen.*
- 4. In den Verfahrensvermerken der Planurkunde ist der „Satzungsbeschluss“ redaktionell zu korrigieren als „Feststellungsbeschluss“.*

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. [...]

Die Änderungen der Planurkunde und der Begründung sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung in der Begründung zu dokumentieren. [...]

Im Auftrag

Jan Kirmse“

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.01.2026 wird hiermit § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ab dem Tage der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Rees www.stadt-rees.de einsehbar und wird zusätzlich während der Dienststunden bei der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

A) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

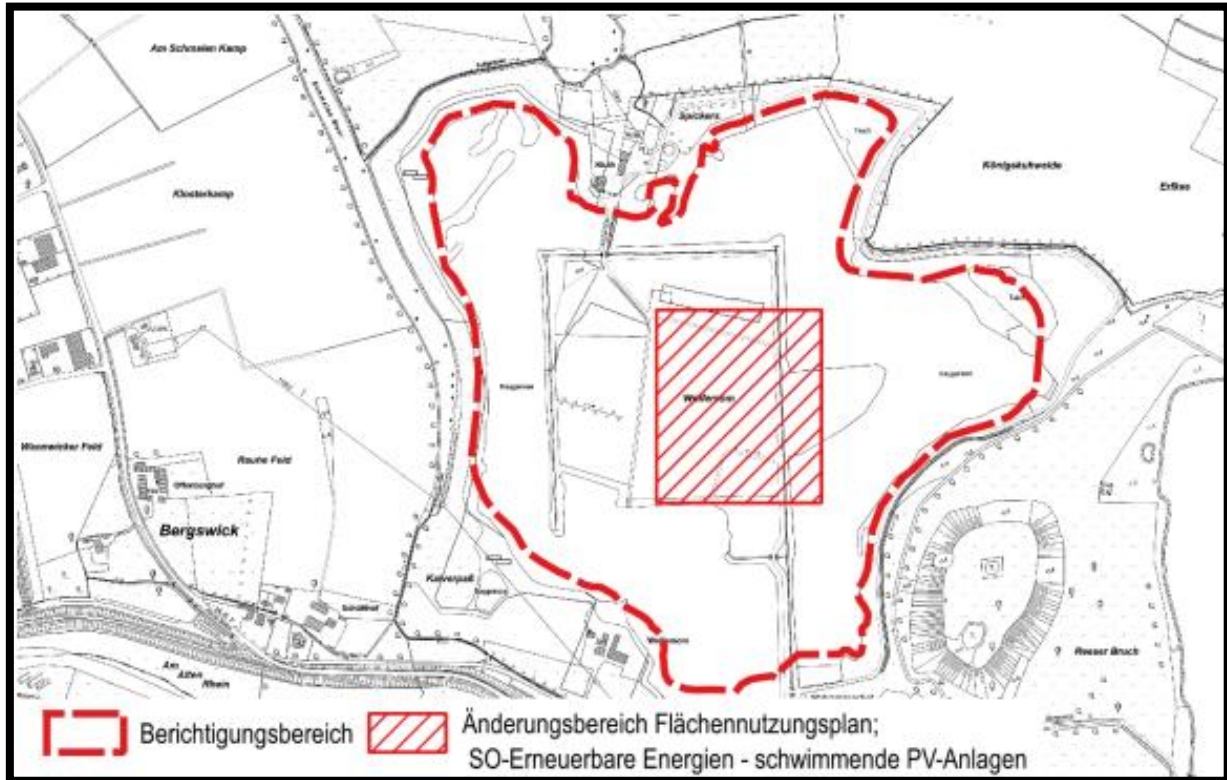
C) Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees für den Bereich Haus Aspel wirksam.

Rees, 12. März 2026
Sebastian Hense
Bürgermeister

2. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees „Floating-PV Seefläche Reeser Meer – Norderweiterung“

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees mit dem Annahme- und Feststellungsbeschluss beschlossen. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Floating-PV-Anlage auf der Wasserfläche des Reeser Meeres-Norderweiterung dar.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung nicht binnen der 1-Monats-Frist abgelehnt. Die Genehmigung gilt somit als erteilt.

Das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.02.2026 hat auszugsweise folgenden Inhalt:

„Die 1- Monats-Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 09.02.2026. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt. [...]

Im Auftrag

Hannah Eschert“

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.02.2026 wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ab dem Tage der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Rees www.stadt-rees.de einsehbar und wird zusätzlich während der Dienststunden bei der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

A) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

C) Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wirksam.

Rees, 12. März 2026
Sebastian Hense
Bürgermeister

3. 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld“ der Stadt Rees – Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat am 11.12.2025 die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld“ gemäß § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung, unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse aus der öffentlichen Beteiligung als Satzung beschlossen.

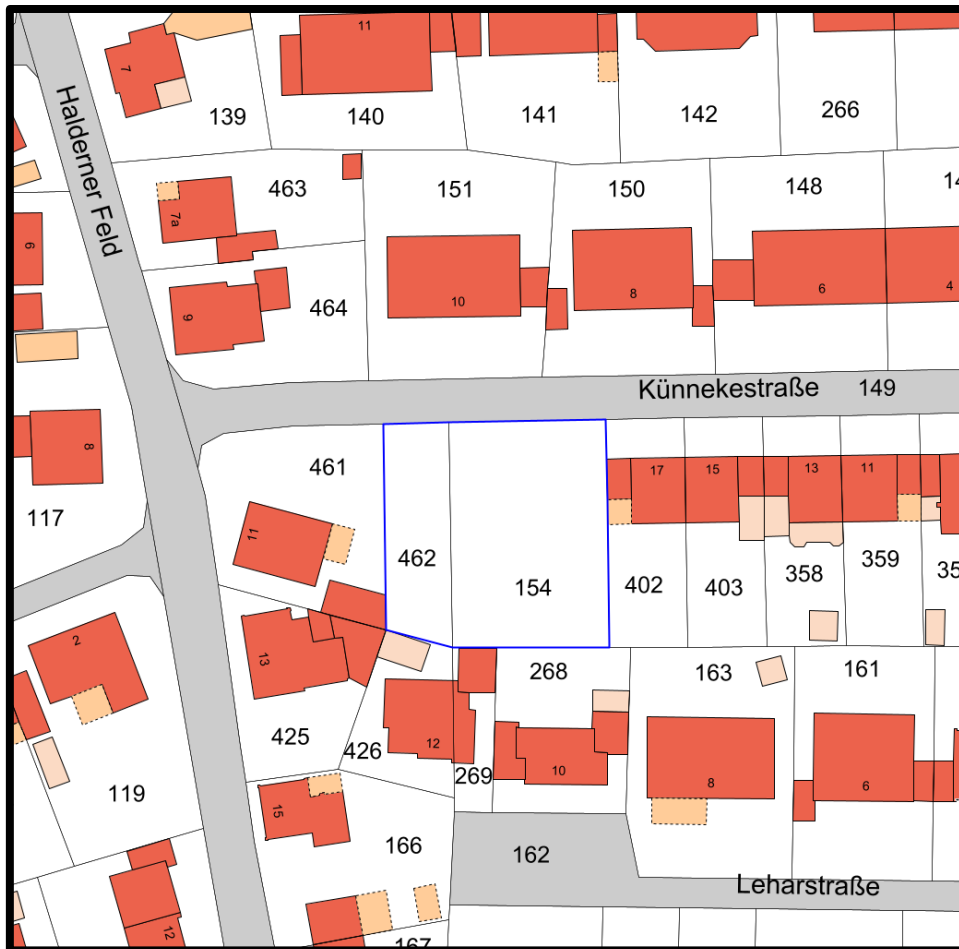
Auf den Flurstücken 462 + 154, Flur 17, Gemarkung Haldern wird die überbaubare Fläche um 2,00 m in südlicher Richtung erweitert, so dass eine überbaubare Fläche mit 14,00 m festgesetzt wird. Der Abstand zur Künnekestraße bleibt unverändert.

Die Festsetzung der Dachform als Satteldach wird aufgehoben, so dass ein Staffelgeschoss mit einem Flachdach zulässig wird.

Gleichzeitig erfolgt eine Umstellung auf die derzeit gültige Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die sonstigen Festsetzungen der GRZ 0,4 und die GFZ 0,7 bleiben unverändert. Zum B-Plan R 49 gehört eine Planausfertigung, eine Entscheidungsbegründung nebst Anlagen sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Der Geltungsbereich der 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich.



Hinweise:

- a) Diese 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich 6, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese als Satzung beschlossene 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 12. März 2026
Sebastian Hense
Bürgermeister

4. Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Rees am 24.03.2026

BEKANNTMACHUNG

zur **4. Sitzung des Rates**
am Dienstag, 24.03.2026, 17:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Verabschiedung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Badens im Rhein
3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage im Rahmen von Stadtfesten u. ä.) für das Jahr 2026
4. Zwischenbericht der Betriebsleitung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Abwasserbetriebs der Stadt Rees sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 31.12.2025

5. Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bäderbetriebs; Stand: 31.12.2025
6. Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bauhofbetriebs; Stand: 31.12.2025
7. Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Wasserversorgungsbetriebs; Stand: 31.12.2025
8. 1. vereinfachte Änderung B-Planes H 16 „Sondergebiet Depot“
9. Aufstellung des B-Planes R 50 „Wohnen an der Friedburg“ - Abwägung Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
10. 3. Änderung B-Plan, Rees Nr.12 „Krankenhaus / Kindergarten“. Abwägung Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Satzungsbeschluss
11. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 29 "Westlicher Stadtkern"
12. Aufstellung Bebauungsplan HM 20 "Campingplatz Schulte-Hagenhof"
13. Stellenplan 2026
14. Haushaltssatzung 2026 der Stadt Rees
15. Bereitstellung von Sachinvestitionsmittel für gute Infrastruktur 2025 – 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036)
16. Splittaktion Rees – Umstellung im Zuge der Haushaltsentlastung
17. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe für die Stellung eines Reparaturzuges und der Lieferung von Bitumenemulsion für die Splittaktion
2. Mitteilungen und Anfragen

gez. Hense
Bürgermeister

